

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 14 (1922)

Heft: 11

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

genommen, 7 Sektionen verworfen. Bemerkenswert sind folgende Resultate: Basel 388 Ja, 120 Nein; Bern 350 Ja, 75 Nein; Luzern 292 Ja, 159 Nein; St. Gallen 156 Ja, 75 Nein; Thurgau 66 Ja, 65 Nein; Zürich 317 Ja, 175 Nein; Freiburg 98 Ja, 11 Nein; Genf 352 Ja, 27 Nein; Lausanne 603 Ja, 108 Nein; Lugano 100 Ja, 4 Nein. Verworfen haben die Sektionen Fürstenland mit 7 Ja gegen 29 Nein; Rorschach mit 17 Ja gegen 29 Nein; Rheintal-Appenzell mit 31 Ja gegen 35 Nein; Solothurn mit 41 Ja gegen 45 Nein; St. Fiden mit 22 Ja gegen 35 Nein; Wil-Toggenburg mit 31 Ja gegen 82 Nein, und Val-de-Travers mit 5 Ja gegen 24 Nein.

Vor zwei Jahren ist der Beitritt mit 2357 gegen 4157 Stimmen abgelehnt worden. Das Resultat der Urabstimmung ist ein Beweis dafür, dass sich der gewerkschaftliche Gedanke immer weiter ausbreitet. Unsere neuen Mitkämpfer aber heissen wir im Gewerkschaftsbund willkommen. Hand in Hand schreiten wir vorwärts im Kampf für die wirtschaftliche und kulturelle Hebung der lohnarbeitenden Bevölkerung.

Typographen. Seit einiger Zeit steht die Gehilfenschaft der Schweiz im Kampf um die Berufsordnung im Buchdruckergewerbe. Inzwischen ist der Entwurf des Schweizerischen Buchdruckervereins bekanntgeworden und gewährt interessante Einblicke in die Absichten des Unternehmertums. Die Berufsordnung soll fallen. Ferner wird eine erhöhte *Arbeitsleistung* gefordert, eine *Verlängerung der Arbeitszeit für die Maschinensetzer* verlangt und eine vollständig ungenügende Regelung der Ferien postuliert. Die Annahme der Vorschläge der Prinzipale in bezug auf die Lohnfrage hätte eine Reduktion der Mindestlöhne von 2 bis 13 Fr. zur Folge. Auch die Bestimmungen betr. gleitende Lohnskala, Lehrlingswesen usw. dürften bei der Gehilfenschaft keine Gegenliebe finden.

Der Typographenbund hat mit Entschiedenheit gegen die Zumutungen des S. B. V. Stellung genommen und ist entschlossen, den Kampf mit aller Energie durchzuführen. Bereits hat der Lügenfeldzug der Prinzipale in der bürgerlichen Presse eingesetzt. Die organisierte Arbeiterschaft der Schweiz wird sich durch derartige Manöver nicht verwirren lassen und steht geschlossen hinter den kämpfenden Typographen.



Sozialpolitik.

Herbst- und Winterzulage an Arbeitslose. Unsere Anträge auf Ausrichtung einer Winterzulage von 20 % zur Arbeitslosenunterstützung für die Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 31. März 1923 und auf Ausrichtung von Anschaffungszulagen an die langfristig Arbeitslosen wurden, wie bei der Zusammensetzung der Räte nicht anders zu erwarten war, abgelehnt. Immerhin hatten die Anträge zur Folge, dass die Ausrichtung von Winterzulagen in folgender Form beschlossen wurde:

« Art. 1. Die Kantone werden ermächtigt, an arbeitslose Schweizerbürger, die frühestens am 31. Oktober 1922 und spätestens Ende Februar 1923 während der vorausgegangenen sechs Monate 90 Tage unverschuldet gänzlich arbeitslos gewesen sind und sich in bedrängter Lage befinden, eine einmalige ausserordentliche Herbst- und Winterzulage auszurichten.

Die ausserordentliche Herbst- und Winterzulage kann auch an teilweise Arbeitlose und an Notstandsarbeiter ausgerichtet werden, sofern sie im gleichen Zeitraum ineinander gerechnet 90 Tage arbeitslos waren oder wenn ihr Einkommen, bestehend aus Lohn und allfälliger Arbeitslosenunterstützung, in dieser Zeit die Unterstützungssumme nicht überschritten hat, die sie bei gänzlicher Arbeitslosigkeit bezogen hätten.

Bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit finden die Artikel 10 und 11 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung entsprechende Anwendung.

Art. 2. Die Kantone bestimmen Art und Höhe der Zulage, dürfen aber, Artikel 5 vorbehalten, über folgende Höchstansätze nicht hinausgehen:

1. Für Arbeitslose ohne gesetzliche Unterstützungspflicht 30 Fr.

2. Für Arbeitslose, welche eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllen:

a) gegenüber 1 Person Fr. 50.—

b) gegenüber 2 Personen Fr. 60.—

c) für jede weitere Person je 10 Franken mehr.

Treffen die Voraussetzungen zum Bezug der Zulage bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen zu, so sind die Zulagen angemessen herabzusetzen.

Art. 3. Die Zulagen können ganz oder teilweise in Naturalleistungen bestehen.

Art. 4. Der Bund leistet an die Kosten dieser Zulagen einen Beitrag von 50 %. Die hierfür erforderlichen Summen gehen zu Lasten des durch Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1922 bewilligten Kredites von 50 Millionen Franken für die Arbeitslosenfürsorge.

Der Rest der Kosten entfällt auf den Wohnsitzkanton, der die Wohnsitzgemeinde bis zur Hälfte des kantonalen Anteils belasten kann.

Art. 5. Ueber die in Artikel 1 und 2 festgesetzten Grenzen darf nur ausnahmsweise und nur für Gemeinden in besonders ungünstiger örtlicher Lage und mit ungünstigen Lebensbedingungen hinausgegangen werden. Es bedarf hierzu der Genehmigung des Bundesrates.

Gegenüber Kantonen oder Gemeinden, die sich nicht an die festgesetzten Grenzen halten, ist Artikel 14, Absatz 5, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung zur Anwendung zu bringen.

Art. 6. Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.»

Sache der zuständigen Organisationen ist es nun, für die richtige Durchführung des Bundesbeschlusses Sorge zu tragen.

Die Unterstützung kann auch an Arbeitslose ausgerichtet werden, die kurz vor dem festgesetzten Termin wieder in Arbeit getreten sind, wenn die übrigen Bedingungen zutreffen.

Arbeitslose, die von der Unterstützung ausgeschlossen sind, können durch Beschluss der Regierung die Unterstützung ebenfalls erhalten, wenn die Bedingungen im übrigen zutreffen. Sie müssen ein bezügliches Gesuch einreichen.

Da der Beschluss für die Kantone nicht obligatorisch ist, müssen die Vertreter der Arbeiter in den Behörden ihr besonderes Augenmerk dahin richten, dass die Zuschüsse in den Kantonen wirklich zur Auszahlung gelangen.

Wenn nicht besondere Umstände vorliegen, soll darauf gedrungen werden, dass die Zuschüsse in bar und nicht in Naturalien ausgerichtet werden.

Ebenso ist ganz besonders darauf hinzuwirken, dass vom Artikel 5, Alinea 1, des Bundesbeschlusses Gebrauch gemacht wird.



Volkswirtschaft.

Stickereiindustrie. Die Stickereiindustrie zählt zu denen, die mit am stärksten unter der Krise leiden. Infolge der riesigen Arbeitslosigkeit sind die Löhne be-

sonders in der Heimarbeit zum Teil unter das Vorkriegs niveau gesunken. Der Bundesrat sah sich seinerzeit genötigt, Mindeststichpreise festzusetzen, um der allzu grossen Schmutzkonkurrenz zu begegnen und um den Arbeitern wenigstens ein Verdienstinimum zu sichern. Aber auch die Mindeststichpreise wurden mehr und mehr umgangen, so dass sie praktisch schon wirkungslos waren.

In Verbindung mit dem Heimarbeiterverband reichte daher das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes dem Bundesrat den Entwurf für ein Mindestlohngesetz in der Heimindustrie ein mit dem Verlangen, dieses beförderlichst der Bundesversammlung zu unterbreiten.

Dieses Vorgehen in Verbindung mit direkten Verhandlungen der Interessenten (Unternehmer und Arbeiter) in der Stickereiindustrie führte dazu, dass der Bundesversammlung in der letzten Woche der Session ein Bundesbeschluss betreffend eine staatliche Hilfeleistung an die Stickereiindustrie vorgelegt und von dieser ohne Abänderung angenommen wurde. Der Bundesbeschluss sieht vor:

Art. 1. 1. Den Erlass von Vorschriften über eine sinngemässe Anwendung der Verordnung betreffend die Nachlassstundung und das Pfandnachlassverfahren für Hotelgrundstücke vom 18. Dezember 1920 auf die Stickereiindustrie und ihre Hilfsindustrien.

2. Uebernahme von Anteilscheinen einer zu gründenden Stickerei-Treuhandgenossenschaft durch den Bund im Betrag von einer Million Franken, unter der Voraussetzung, dass das gesamte aufzubringende Genossenschaftskapital mindestens 1,5 Millionen beträgt.

3. Ausrichtung einer Bundessubvention bis zu 5 Millionen Franken an die Stickerei-Treuhandgesellschaft, unter der Bedingung, dass dieser Betrag nach vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften verwendet wird.

Aufgaben der Treuhandgesellschaft: Sanierung der Betriebe der Stickereiindustrie; darunter kann auch bei angemessener Entschädigung die Liquidation oder Stilllegung von Betrieben fallen.

Gewährung von Betriebskrediten oder anderweitiger Beiträge zur Regelung und Sanierung der Produktionsverhältnisse sowie zur Förderung des Exports.

Art. 2. Zu dem in Artikel 1 genannten Zweck wird dem Bundesrat ein Kredit bis zu 6 Millionen Franken aus allgemeinen Bundesmitteln eröffnet.

Art. 3. Der Bundesrat kann Verträge, die zwischen wirtschaftlichen Verbänden über Stichpreise oder Löhne abgeschlossen wurden, für die betreffenden Erwerbsgruppen allgemein (auch für die nichtorganisierten Arbeitnehmer und Arbeitgeber) verbindlich erklären. Er kann nötigenfalls den Abschluss solcher Verträge durch vermittelndes Eingreifen zu erleichtern suchen.

Der Bundesrat beschreitet ähnliche Wege wie in der Uhrenindustrie. Die Interessen der Arbeiter sollen dadurch geschützt werden, dass der Bundesrat Tarifverträge verbindlich erklärt oder dass er den Abschluss von Tarifverträgen erleichtert, das heisst wohl, dass er den Vertragsparteien seine guten Dienste zum Abschluss von Verträgen anbietet.

Die Zukunft wird lehren, inwieweit der Zweck, den die Heimarbeiter erstreben, durch den Bundesbeschluss erreicht wird.

Jedenfalls bleibt das Bundesgesetz für die Festsetzung von Mindestlöhnen nach wie vor ein Postulat der Heimarbeit, das so bald als möglich in Angriff genommen werden muss.



Notizen.

Auf den Pfaden der Neutralität. In der « Bauernzeitung » nimmt Prof. Laur scharf gegen einen Pfarrer Stellung, der der Gründung von « christlichen » Bauernvereinen das Wort spricht. Laur ist der Auffassung, dass die Interessen der Bauern nur durch eine unabhängige wirtschaftliche Organisation wahrgenommen werden können. Wir pflichten ihm hier durchaus bei und bestätigen aus Erfahrung, dass der Arbeiterbewegung durch die Spaltung nach Konfessionen und Parteien unendlicher Schaden erwachsen ist. Man wird es daher verstehen, wenn der Gewerkschaftsbund es ablehnt, diese konfessionellen und politischen « Gewerkschaften » als Arbeiterorganisationen anzuerkennen. Die Richtigkeit unserer Haltung beweisen diese « Auch » gewerkschaften tagtäglich.

So lesen wir im « Gewerkschafter », Organ der christlichen Gewerkschaften, unter dem Titel « Abschwenkung der Postangestellten in den sozialistischen Gewerkschaftsbund »: « Der Deckmantel der Neutralität ist nun gefallen und jederman weiss Bescheid. Ob die vielen gutmütigen Leute, die immer noch glaubten, der Verband werde neutral bleiben, nun den Mut finden, die Konsequenzen zu ziehen, wird sich ja zeigen. »

Wir zweifeln nicht daran, dass die Gewerkschaftersplitterer in jenem Lager nun Himmel und Hölle in Bewegung setzen werden, um einen Teil der Pöstler in ihren Pferch hinüberzuretten, unbekümmert darum, ob die Interessen der Postangestellten dabei geschädigt werden.

Wie es um die Neutralität der Christen bestellt ist, beweist übrigens die Existenz des « Schweiz. Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellten ». Die Mitglieder dieses Verbandes befürchten, an ihrem evangelischen Glauben Schaden zu nehmen, wenn sie mit den « Katholischen » zusammenspannen. Sie vermeinen, den Kampf um eine angemessene Existenz nur « evangelisch » führen zu können. Die einen sind also katholisch, die andern evangelisch « neutral ». Die evangelische Organisation fand es für nötig, der bürgerlichen Presse ein Communiqué zuzustellen, in dem sie ihre Harmlosigkeit (für die Unternehmer) ausdrücklich unterstreicht. Sie sei keine Klassenkampforganisation. Sie verwerfe nicht den Kapitalismus innerhalb der Schranken von Sittlichkeit und Religion. Sie wolle die Gott wohlgefällige Einstellung des einzelnen wie ganzer Interessengruppen im Wirtschaftsleben. Die evangelische Gewerkschaft sei und wolle keine politische Partei sein.

Dieses Programm, ernst gemeint und praktisch durchgeführt, hätte doch zum mindesten die Gründung von evangelischen Unternehmerverbänden mit gleichgerichteten Zielen zur Voraussetzung. Was nützt denn sonst den Evangelischen ihre Gottwohlgefälligkeit, wenn der Kapitalismus sie sich nicht ebenfalls aneignet?

Praktisch können es die Evangelischen jeden Tag erfahren, dass die Unternehmer sich einen Teufel um ihre Weltanschauung kümmern. Sobald sie irgendwelche, wenn auch noch so berechnigte Forderungen stellen, müssen sie darum kämpfen. Sie sind genötigt, die Presse zu benützen, Sperre und Streik anzuwenden, um zum Ziel zu gelangen, genau so wie ihre nichtevangelischen Arbeitsbrüder. Ist das etwa kein Klassenkampf? Im übrigen erinnern wir uns an Verhandlungen, in denen die Unternehmer den Vertreter der Evangelischen mit seinem Appell an die Gottwohlgefälligkeit einfach ausgelacht haben.

Und wie steht es um den Kampf des Unternehmers gegen die 48stundenwoche, in dem doch die Evangelischen auf unserer Seite stehen wollen? Ist das auch kein Klassenkampf? In der Tat, wenn es der Gewerk-